

Richtlinie zur Förderung von zentralen Seniorenclubs und -vereinigungen aus betrieblichen, gewerkschaftlichen, sportlichen und sozial-kulturellen Verbindungen

§ 1 Zweck der Förderung

Die Stadt Nürnberg fördert im Rahmen der Altenhilfe neben quartiersbezogenen Seniorenclubs auch solche Seniorenvereinigungen, die in ihrem Wirkungskreis stadtweit ausgerichtet sind. Die Aktivitäten dieser Vereinigungen haben präventive, bildungsbezogene und sozial integrierende Funktionen und sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Seniorenclubs und -vereinigungen, die aus betrieblichen, gewerkschaftlichen, sportlichen und sozialkulturellen Verbindungen heraus entstanden sind, mit Sitz und Treffpunkt im Stadtgebiet Nürnberg.

§ 3 Fördervoraussetzungen und Förderkriterien

Für die Bezugsschussung von Seniorenclubs und -vereinigungen gelten die folgenden Voraussetzungen zum Umfang des Angebots:

- die durchschnittliche Besucherzahl muss mindestens 15 Personen je Öffnungstag / Treffen erreichen,
- mindestens 10 regelmäßige Öffnungstage / Treffen im Jahr sind anzubieten.

Gefördert werden Seniorenclubs und -vereinigungen, die folgende allgemeine Anerkennungsmerkmale erfüllen:

- Teilnehmerkreis 55 Jahre oder älter,
- betriebszugehörige oder gewerkschaftliche Seniorenorganisationen ohne ausreichende Finanzierung durch ihren Betrieb,
- Struktur eines eingetragenen gemeinnützigen Vereins bei sonstigen Seniorenorganisationen ohne ausreichende Finanzierung durch einen anderen Zuwendungsgeber,
- Seniorenclubs von Sportvereinen, die Mitglied in einem anerkannten Dachverband sind, deren Angebote über die regulären Bewegungs- und Sportaktivitäten hinausgehen,
- ein möglichst breitgefächertes Angebot, das den älteren Menschen unterschiedliche Möglichkeiten für Kommunikation, Prävention und soziale Teilhabe bietet.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um eine institutionelle Förderung. Die maximale Förderhöhe beträgt 295.- € pro Jahr je Seniorenclub bzw. -vereinigung.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Anträge können bis zum 01.04. eines Haushaltsjahres gestellt werden.
- (2) Zur Beantragung muss ein Formblatt verwendet werden. Das Formblatt wird auf der Homepage des Seniorenamtes zur Verfügung gestellt (www.senioren.nuernberg.de).

§ 6 Bewilligung und Auszahlung

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch das Seniorenamt.

§ 7 Verwendungsnachweis

- (1) Die Zuwendungsempfänger stellen die ordnungs- und bestimmungsgemäße Verwendung sicher.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist mit Formblatt zu erbringen. Das Formblatt wird auf der Homepage des Seniorenamtes zur Verfügung gestellt (www.senioren.nuernberg.de). Weitere Festlegungen über den Verwendungsnachweis können im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.